



Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung

BH Eisenstadt U., Ing. Julius Raab Str. 1, A-7000 Eisenstadt

| | | | |
|-----------|-------------------------|-----------------|--|
| Bgmstr. | MARKTGEMEINDE HORNSTEIN | | |
| Einzel. | 08. APR. 2024 | | |
| Amteleit. | Zl. | | |
| | Big. | | |
| B. an | | Mehr- stelle | |

Eisenstadt, am 28.03.2024
Sachb.: Katja Rumpler
Telefon: 057 600-4125
Fax: 026 82 706-74177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Zahl: EU-BB-103-86/2-7

eAkt: WFK Werkzeugmacher-Formenbau-Kunststoffproduktionsgesellschaft m.b.H.

Kundmachung

Anberaumung einer Augenscheinsverhandlung

- Betreff:** baurechtliches Bewilligungsverfahren zur Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung einer PV-Anlage auf den Dachflächen der Betriebsanlage
- Bauwerber:** WFK Werkzeugmacher-Formenbau-Kunststoffproduktionsgesellschaft m.b.H., Industriegasse 1/8, 7053 Hornstein
- Anlage:** kunststoffverarbeitender Betrieb
- Standort:** KG Hornstein, GstNr.: 2888/14; Industriegasse 1/8

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: 24.04.2024, um: 10:00 Uhr

Ort: am Ort der Betriebsanlage

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

ANGESCHLAGEN AM: 08.04.2024
ABGENOMMEN AM:

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 i.V.m. § 18 Bgld Baugesetz i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.